PHILIPP HECK

Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz

Mohr Siebeck

Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz

von

Dr. Philipp Heck
Professor in Tübingen

Tübingen 1932

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

eISBN 978-3-16-168357-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Programm § 1 1

1. Veranlassung S. 1. – 2. Das Kernproblem S. 2. – 3. Der Methodenstreit und die Rechtsgebiete S. 4. – 4. Die drei Hauptaufgaben S. 9. – 5. Literatur der Interessenjurisprudenz S. 10. – 6. Die Stellungnahme Oertmanns S. 11. – 7. Kritik S. 11.

Erster Abschnitt:

Die Grundprobleme des Methodenstreits.

Erstes Kapitel. Ziel und Wege der Methodenlehre.

a) Die Endziele der Rechtswissenschaft. § 2 16

1. Das Endziel S. 16. – 2. Die dogmatische Rechtswissenschaft S. 17. – 3. Hilfslehren und Vorwissenschaften S. 18. – 4. Die juristischen Nachbarwissenschaften S. 20. – 5. Die theoretische Rechtswissenschaft S. 21. – 6. Die Polemik von Kretschmar S. 22. – 7. Das Wissensargument S. 23. – 8. Oertmann und Stoll S. 24.

b) Die juristische Selbständigkeit der Interessenjurisprudenz. § 3 25

1. Leitsatz S. 25. – 2. Tragweite S. 25. – 3. Die mechanistische Erklärung Oertmanns S. 28. – 4. Sonstige Einflüsse S. 29. – 5. Ihering S. 30. – 6. M. Rümelin S. 31. – 7. Eigene Entwicklung S. 32. – 8. Andere Reformbestrebungen S. 34. – 9. Übereinstimmung mit Oertmann S. 35.

Zweites Kapitel. Drei Arbeitsbegriffe des Methodenstreits.

a) Die Interessen. § 4 36

1. Ausgangspunkte S. 36. – 2. Sprachgebrauch des Alltags S. 36. – 3. Interessen in der Politik S. 37. – 4. Der juristische Arbeitsbegriff S. 38. – 5. Arten S. 40. – 6. Abgeleitete Begriffe S. 41. – 7. Terminologie Oertmanns S. 42. – 8. Die Arbeitsbegriffe Zweck, Rechtsgut, Wert S. 43. – 9. Die Rechtsgebiete S. 48. – 10. Die Methodenbezeichnung S. 49.

b) Die Begriffe der Rechtswissenschaft. § 5 52

I. Alltagssprache S. 52. – II. Rechtswissenschaftliche Begriffe S. 53. – III. Vorstellungsinhalte S. 54. – 1. Gebotsbegriffe und Interessenbegriffe S. 54. – 2. Andere Inhalte S. 55. – 3. Untergliede-

Seite

rung S. 56. – 4. Gesamtbegriffe S. 56. – 5. Rechtsbegriffe S. 58. – 6. Bestimmtheit S. 60. – IV. Orientierung S. 60. – V. Urheberschaft S. 61. – VI. Scheidung nach dem Bildungszweck S. 61. – 1. Die drei Problemarten und die drei Begriffsarten S. 61. – 2. Tragweite S. 63. – 3. Determinative und typische Formulierung S. 63. – VII. Oertmann S. 64. – VIII. Logische Klassifikation S. 65.

c) Die Konstruktion. § 6 66

1. Allgemeiner Sprachgebrauch S. 66. – 2. Juristischer Sprachgebrauch S. 67. – 3. Neuerer Sprachgebrauch S. 68. – 4. Verschiedenheit der Urheber S. 68. – 5. Normative und systematische Konstruktion S. 68. – 6. Die normative Konstruktion S. 69. – 7. Die systematische Konstruktion S. 70. – 8. Oertmann und Stoll S. 70. – 9. Entbehrlichkeit des Ausdrucks S. 71.

Drittes Kapitel. Die Entstehung der Rechtsnorm.

Gesetz und Gesetzesbegriffe. § 7 72

1. Ältere Lehre S. 72. – 2. Neuere Lehre S. 73. – 3. Allgemeinheit der Interessenwirkung S. 74. – 4. Die Entstehung des Gesetzes S. 75. – 5. Die Sachentscheidung S. 76. – 6. Die rechtstechnischen Interessen S. 77. – 7. Die primäre Begriffsbildung S. 79. – 8. Die begriffliche Umformung S. 80. – 9. Die Elementensonderung S. 80. – 10. Die Gruppenbildung S. 82. – 11. Die Terminologie S. 83. – 12. Die Systembildung S. 84. – 13. Die Anlehnung S. 86. – 14. Die gesetzliche Konstruktion S. 86. – 15. Die Einheit der Rechtsordnung S. 87. – 16. Oertmann S. 88. – 17. Stoll S. 89. – 18. Schwierigkeit der Erkenntnis und Evidenz S. 89.

Viertes Kapitel. Die richterliche Fallentscheidung.

a) Die Fallentscheidung zur Zeit der Begriffsjurisprudenz (Lückenergänzung durch Konstruktion von Ordnungsbegriffen) § 8 91

1. Postulat der Geschlossenheit S. 91. – 2. Begriffsjuristische Normgewinnung S. 92. – 3. Begriffsjuristische Darstellung S. 94. – 4. Ablehnung der begriffsjuristischen Normgewinnung S. 95. – 5. Ablehnung der begriffsjuristischen Darstellung S. 98. – 6. Der Streit um die Konstruktion der Inhaberpapiere S. 100. – 7. Die Stellungnahme Lehmanns S. 101. – 8. Kritik S. 102. – 9. Oertmann S. 103.

b) Die richterliche Fallentscheidung nach den Grundsätzen der Interessenjurisprudenz. § 9 104

I. Programm S. 104. – II. Freirechtslehre Ehrlichs und Interessenjurisprudenz S. 104. – III. Grundsatz des denkenden Gehorsams S. 106. – IV. Historische Gesetzesauslegung S. 107. – V. Verschiedenheit der Ergebnisse S. 109. – VI. Intuitive Urteilsfindung S. 111. – VII. Stellungnahme Oertmanns S. 113. – VIII. Rechtsgeschäftliche Auslegung S. 113. – IX. Schwierigkeit und Evidenz S. 114.

c) Einschränkungen und Einwendungen. § 10 114

I. Die formal-logische Subsumtion S. 115. – II. Eigene Stellungnahme S. 115. – III. Die Urteilsschau von Isay S. 116. –

Seite

IV. Eigene Stellungnahme S. 118. – V. Die Fallentscheidung bei Kretschmar S. 122. – VI. Beanstandung meiner Gesetzestreue S. 123. – VII. Franz Leonhard S. 125.

Fünftes Kapitel. Die Aufgabe der Wissenschaft.

a) Allgemeines. § 11 126

1. Fortführung der Gesetzesaufgaben S. 126. – 2. Logische Dreiteilung der Probleme S. 127. – 3. Ältere Lehre S. 127. – 4. Interessenjurisprudenz S. 127. – 5. Der literarische Zweck S. 128.

b) Die Aufgaben der Normgewinnung nach den Grundsätzen der Interessenjurisprudenz.

α. Der Umfang des normativen Materials. § 12 129

I. Allgemeines S. 129. – II. Die Voruntersuchungen der Interessenjurisprudenz S. 130. – 1. Die Interessenforschung S. 130. – 2. Ausscheidung der Ordnungsbegriffe S. 131. – 3. Philosophische Forschung S. 131. – 4. Kasuistik S. 133. – 5. Rechtsvergleichung S. 133. – 6. Behandlung der Rechtsgeschichte S. 134. – 7. Rechtspolitik S. 136. – III. Die Rechtswissenschaft der Gegenwart S. 137. – IV. Der literarische Zweck S. 138. – V. Oertmann S. 138. – VI. Wissenschaftscharakter S. 139.

β. Die Probleme des inneren Systems. § 13 139

1. Die erste Frage Heglers S. 139. – 2. Was bedeutet System? S. 142. – 3. Die normativen Probleme S. 148. – 4. Die Problemform S. 149. – 5. Der Zusammenhang der Konfliktsentscheidungen S. 149. – 6. Objektive Existenz S. 151. – 7. Übereinstimmung mit den üblichen Systemen S. 153. – 8. Erkenntniswert S. 153. – 9. Das teleologische System S. 155. – 10. Die zweite Frage Heglers S. 157. – 11. Rangordnung der Werte S. 158. – 12. Deduktive und induktive Klassifikation S. 158. – 13. Die Begriffsbildung der älteren Lehre S. 161. – 14. Die Zweckpolemik S. 161.

c) Die Aufgabe der Darstellung.

α. Allgemeines. – Die Begriffsjurisprudenz (Das deduktive System). § 14 163

1. Die Aufgabe S. 163. – 2. Der literarische Zweck S. 164. – 3. Die Konstanz des wissenschaftlichen Systems S. 164. – 4. Die Entstehung des deduktiven Ideals S. 165. – 5. Die Erhaltung aus praktischen Gründen S. 166. – 6. Das Ideal Sohms S. 168. – 7. Fortsetzung S. 169. – 8. Unvereinbarkeit mit der Interessenjurisprudenz S. 170. – 9. Erklärung der Konstanz S. 170. – 10. Wirkungen des deduktiven Systemideals S. 171.

β. Die Problemlösung der Interessenjurisprudenz (Das induktive System). § 15 172

I. Isolierung des Darstellungszwecks S. 172. – II. Die Ordnungsbegriffe S. 173. – 1. Übersichtszweck S. 173. – 2. Umformung und Neubildung S. 173. – 3. Grenzen und Freiheit S. 174. – 4. Terminologie S. 175. – III. Das System S. 176. – 1. Generalisierung S. 177. – 2. Einheitsbedürfnis S. 178. – 3. Reihenfolge S. 179. – 4. Folgen der induktiven Entstehung S. 180. – 5. Mono-

Seite

graphie S. 183. – IV. Die systematische Konstruktion S. 184. – 1. Notwendigkeit S. 184. – 2. Logische Eigenart S. 184. – 3. Heuristischer Wert S. 185. – V. Oertmann S. 186. – 1. Kritik S. 186. – 2. Gründe S. 186. – 3. Begriffsuntersuchungen S. 187. – 4. Übersichtsförderung S. 187.

Anhang zu Kapitel 5.

Die Konstruktionskontroversen und die logische Möglichkeit mehrfacher Begriffsbestimmung. § 16 188

1. Die Konstruktionskontroversen S. 188. – 2. Stellungnahme S. 189. – 3. Alltagserfahrung S. 190. – 4. Juristensprache S. 191. – 5. Nachweis und System S. 191. – 6. Divergierende Begriffsbestimmungen S. 192. – 7. Inhaltsgleiche Begriffsbestimmungen S. 193. – 8. Einschränkung des Leitsatzes S. 196. – 9. Die positive Tragweite S. 196. – 10. Oertmann S. 197. – 11. Stoll S. 198.

Zweiter Abschnitt:

Die Einwendungen Oertmanns.

a) Allgemeines. § 17 199

b) Die Gefährdung der Gesetzestreue. § 18 200

1. Verwechslung mit der Freirechtslehre S. 200. – 2. Das Traditionsprinzip des BGB. S. 202. – 3. Das entgeltliche Darlehn S. 203.

c) Die Gefährdung der Übersicht. § 19 207

1. Das Beispiel Oertmanns S. 207. – 2. Der Streit um die Inhaberpapiere und die frühere Darstellung Oertmanns S. 208. – 3. Die neue Stellungnahme Oertmanns S. 209. – 4. Folgerung S. 210. – 5. Stoll S. 211.

d) Der akademische Unterricht. § 20 212

1. Die Beanstandung Oertmanns S. 212. – 2. Der Hinweis auf den Lebenszusammenhang S. 212. – 3. Sachliche Gründe Oertmanns S. 215. – 4. Der Studentenbrief S. 216.

Schlußbemerkung.

Zur dogmatischen Stellung des Methodenstreits. § 21 . . 218

1. Die Erklärungen Oertmanns S. 218. – 2. Individuelle Befähigung S. 218. – 3. Materialistische Weltanschauung S. 219. – 4. Allgemeine wissenschaftliche Parallelen S. 220. – 5. Der Rationalisierungsprozeß nach Max Weber S. 222. – 6. Zukunftsaussichten S. 223.

Abkürzungsverzeichnis.

Beling a. a. O.	=	Ernst Beling, „Vom Positivismus zum Naturrecht und zurück". Festgabe für Philipp Heck, Max Rümelin und Arthur Benno Schmidt. Beilagenheft zu Ziv. Arch. 133, 2 (1931) S. 1 ff.
Ehrlich, Freie Rechtsfindung	=	Eugen Ehrlich, Freie Rechtsfindung und Freie Rechtswissenschaft. 1903.
— —, Grundlegung	=	— —, Grundlegung der Soziologie des Rechts. 1913.
— —, Logik	=	— —, „Die juristische Logik" in Ziv. Arch. 115 (1917) S. 125 ff. (Sonderabdruck S. 1 ff., 2. Aufl. 1925).
— —, Lücken	=	— —, „Über Lücken im Rechte". Juristische Blätter. Wien 1888.
Frank-Festgabe	=	Festgabe für Reinhard Frank zum 70. Geburtstag. 1930.
Heck, Gesellschaftsbeschlüsse	=	Philipp Heck, Festschrift für Gierke 1911 S. 319 ff.
— —, Gesetzesauslegung	=	— —, „Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz". Ziv. Arch. 112 (S. 11 ff.). 1914.
— —, Grundlagen	=	— —, „Grundlagen des Rechts" in A. Bauser, Deutsche Staatsbürgerkunde. 1922. S. 137 ff.
— —, Rechtsgewinnung	=	— —, „Das Problem der Rechtsgewinnung". Königgeburtstagsrede 1912. 2. Aufl. 1932. (Zitiert wird nach der 1. Auflage. Die Seitenzahlen der 2. Auflage sind in [ ] beigefügt.)
— —, Sachenrecht	=	— —, Grundriß des Sachenrechts. 1930.
— —, Schuldrecht	=	— —, Grundriß des Schuldrechts. 1929.
Hegler, Begriffsmerkmale	=	August Hegler, „Die Merkmale des Verbrechens" in Ztschr. für die ges. Strafrechtswissensch. 36, S. 19 ff. 1914/15.
— —, Frank Festgabe	=	— —, „Subjektive Rechtswidrigkeitsmomente im Rahmen des allgemeinen Verbrechensbegriffs". In Festgabe für Frank I, S. 251 f.,

Hegler, Prozeßsystematik	= August Hegler, „Zum Aufbau der Systematik des Zivilprozesses". Ziv. Arch. 133, 2 (Festgabe f. Heck usw.) S. 216 ff.
— —, Rümelin	= — —, „Zum Gedächtnis von Max v. Rümelin". Kanzlerrede 1931.
— —, Vermögensdelikte	= — —, „Die Systematik der Vermögensdelikte". Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphil. IX, S. 153 ff.
Isay a. a. O.	= Hermann Isay, Rechtsnorm und Entscheidung. 1929.
Kretschmar, Grundfragen	= Paul Kretschmar, „Grundfragen der Privatrechtsmethoden". Iherings Jahrb. Bd. 67 (N. F. 31) S. 233 ff.
— —, Rektoratsrede	= — —, „Über die Methode der Privatrechtswissenschaft". Rektoratsrede 1914.
Leonhard a. a. O.	= Franz Leonhard, Rezension von Heck Schuldrecht, in Krit. Vierteljahrsschrift, 3. Folge Bd. XXIX, S. 149 ff.
Mezger a. a. O.	= Eduard Mezger, „Der Begriff der Rechtsquelle". Ziv. Arch. 133/2 (Festgabe f. Heck usw.) S. 19 ff.
Rümelin a. a. O.	= Max Rümelin, „Erlebte Wandlungen in Wissenschaft und Lehre". Kanzlerrede 1930.
Somlo a. a. O.	= Felix Somlo, Juristische Grundlehre. 1917.
Stoll a. a. O.	= Heinrich Stoll, „Begriff und Konstruktion in der Lehre der Interessenjurisprudenz". Ziv. Arch. 133/2 (Festgabe f. Heck usw.) S. 60 ff.
Triepel a. a. O.	= Heinrich Triepel, „Staatsrecht und Politik". Berliner Rektoratsrede 1927.
Weber a. a. O.	= Max Weber, „Wirtschaft und Gesellschaft". Grundriß der Sozialökonomik III, 2. Kap. VII. „Rechtssoziologie".

Programm § 1.

1. Veranlassung. – 2. Das Kernproblem. – 3. Der Methodenstreit und die Rechtsgebiete. – 4. Die drei Hauptaufgaben. – 5. Literatur der Interessenjurisprudenz. – 6. Die Stellungnahme Oertmanns. – 7. Kritik.

1. Die nachfolgende Untersuchung ist durch eine Schrift Oertmanns veranlaßt worden[1]), in der er sich mit der Interessenjurisprudenz und namentlich mit meinen Arbeiten auseinandersetzt. Auf diese Schrift wollte ich antworten. Aber ich habe mein Programm erweitert und mich entschlossen, die Methode, die ich vertrete, noch weiter zu unterbauen und zu begründen. In meinen bisherigen ausführlicheren Darstellungen, in der „Rechtsgewinnung" und in der „Gesetzesauslegung", habe ich in erster Linie die Methode der Fallentscheidung besprochen. Die Probleme der Begriffs- und Systembildung konnten nur gestreift werden. Aber auch bei diesen Fragen ist eine weitere Klärung wünschenswert[2]). Selbst innerhalb unserer gemeinsamen Grundanschauung bestehen Meinungsverschiedenheiten über Begriffsbildung, System und Äquivalenz der Konstruktionen[3]). Diese Probleme sollen jetzt eingehender untersucht

1) Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft, Leipzig 1931.

2) Noch neuerdings hat Hegler in seiner Gedächtnisrede auf Max Rümelin hervorgehoben, daß die Stellung der Interessenjurisprudenz zu den Systemproblemen ungeklärt sei (vgl. unten § 13).

3) Vgl. unten § 13 „Die Probleme des inneren Systems" und § 16 „Die Konstruktionskontroversen und die logische Möglichkeit mehrfacher Begriffsbestimmung".

werden. Die nachfolgende Arbeit ist daher, wie der Titel andeutet, als Ergänzung zu meiner Gesetzesauslegung gedacht, als eine Art zweiter Hälfte. Doch will ich die Gelegenheit benutzen, um Mißverständnisse und Einwendungen zu besprechen, auch wenn sie sich gegen meine früheren Ausführungen richten und die richterliche Fallentscheidung betreffen. Der Methodenstreit ist noch nicht ganz zu Ende und die Berechtigung der neuen Bestrebungen nicht allgemein anerkannt. Oertmann meint sogar, daß die einseitig teleologische Betrachtungsweise, die er der Interessenjurisprudenz und namentlich mir vorwirft, ihren Zenit „erreicht", „vielleicht schon überschritten" habe. Sie stoße auf die bestimmte Gegnerschaft der Kelsenschule. Die reine Rechtslehre Kelsens sei eine „keineswegs ohnmächtige Renaissance der Begriffsjurisprudenz, wenn nicht alles täuscht, von der Gunst des allerjüngsten Zeitgeistes getragen" (S. 6) [1]). Auch sonst ist Widerspruch erhoben worden. Die einzige einigermaßen ausführliche Bekämpfung der Interessenjurisprudenz, die Polemik Kretschmars, hat noch keine auf die Einzelheiten eingehende Erwiderung gefunden. Erst neuerdings hat Franz Leonhard in einer Besprechung meines Schuldrechts meine Interessenjurisprudenz abgelehnt und in Hermann Isay ist auch der Freirechtslehre ein neuer Verteidiger entstanden [2]) Deshalb will ich auf die Grundprobleme nochmals eingehen [3]).

2. Der Kern des Methodenstreits betrifft die Einwirkung

---

1) Vgl. über das Verhältnis zu der Richtung Kelsens unten S. 22.

2) Vgl. unten § 10.

3) Eine vollständige Erörterung muß ich auf eine andere Gelegenheit verschieben. Besonders bedaure ich, daß ich zur Zeit nicht auf das Schrifttum des Auslandes eingehen kann. Eine ausführliche Darstellung der französischen und der englischen Literatur gibt Roß. Besonders bedeutsam ist das norwegische Werk von Hermann Harris Aall, „Interessen som normativ idé. En filosofisk og sociologisk undersøkelsen", III. „En retsfilosofisk undesøkelsen". Utgit av Videnskapsselskapet, Kristiana 1920, II 1, S. 440. Aall hat die deutschen Arbeiten nur sehr teilweise berücksichtigt (namentlich aber Jhering) und kommt selbständig zu übereinstimmenden Ergebnissen. Einen näheren Bericht denke ich demnächst zu geben.

des Rechts auf das Leben, wie sie durch die richterliche Fallentscheidung vermittelt wird.

a) Die ältere Richtung, die Begriffsjurisprudenz, beschränkte den Richter auf die logische Subsumtion der Sachlage unter die Rechtsbegriffe. Demgemäß wurde die Rechtsordnung als ein „geschlossenes" System von Rechtsbegriffen aufgefaßt und zwar als ein deduktives (analytisches). Aus den allgemeinen Oberbegriffen ergaben sich als Spezialfälle die unteren, aus den Begriffen als Folgerung die Rechtssätze, die anzuwenden waren. Deshalb konnten durch Ermittlung kausaler Begriffe neue Rechtssätze gewonnen werden. Das System wurde zu einer unerschöpflichen Quelle „neuen Stoffs" (Jhering). Aufgabe der Wissenschaft war es, aus den überlieferten Rechtssätzen die kausalen Begriffe zu erschließen, genau zu bestimmen (konstruieren) und aus ihnen ein lückenloses System aufzubauen, aus dem sich neue Normen ergaben. Auch wenn eine Norm tatsächlich durch praktische Erwägungen gewonnen war, so wurde es doch für notwendig gehalten, sie als Begriffsfolge hinzustellen.

Deshalb galt für die rechtswissenschaftliche Arbeit das Primat der Logik[1]).

---

1) Die ältere Lehre wird von Max Weber a. a. O. S. 397, durch fünf Leitsätze gekennzeichnet: „Die heutige juristische Arbeit, wenigstens diejenige ihrer Formen, welche den höchsten Grad methodisch-logischer Rationalität erreicht hat, die von der gemeinrechtlichen Jurisprudenz geschaffene, geht von dem Postulate aus, 1. daß jede konkrete Rechtsentscheidung „Anwendung" eines abstrakten Rechtssatzes auf einen konkreten „Tatbestand" sei, — 2. daß für jeden konkreten Tatbestand mit den Mitteln der Rechtslogik eine Entscheidung aus den geltenden abstrakten Rechtssätzen zu gewinnen sein müsse, 3. daß also das geltende objektive Recht ein „lückenloses" System von Rechtssätzen darstelle oder latent in sich enthalte oder doch als ein solches für die Zwecke der Rechtsanwendung behandelt werden müsse, 4. daß das, was sich juristisch nicht rational „konstruieren" lasse, auch rechtlich nicht relevant sei, 5. daß das Gemeinschaftshandeln der Menschen durchweg als „Anwendung" oder „Ausführung" von Rechtssätzen oder umgekehrt „Verstoß" gegen Rechtssätze gedeutet werden müsse." Max Weber war Dozent des deutschen Rechts, bevor er zur Nationalökonomie überging. Die von ihm 1920 als herrschend geschilderte Anschauungsweise kann heute nicht mehr als herrschend bezeichnet werden, am wenigsten für das Privatrecht. Aber die Schilderung

b) Die neuere Richtung, der die Interessenjurisprudenz angehört, beruht auf der Erkenntnis, daß eine Beschränkung des Richters auf die logische Subsumtion die Lebensbedürfnisse nicht befriedigen kann. Der Gesetzgeber will Interessenschutz. Er will die miteinander ringenden Lebensinteressen gegeneinander abgrenzen. Aber er ist sich darüber klar, daß er die Mannigfaltigkeit des Lebens nicht einfangen und so vollständig regeln kann, daß für jeden Fall die logische Subsumtion die richtige Abgrenzung ergibt. Der Gesetzgeber kann seine Absichten nur verwirklichen und die Lebensbedürfnisse nur befriedigen, wenn der Richter mehr ist als ein nach den Gesetzen logischer Mechanik funktionierender Rechtsautomat. Was unser Gesetz und unser Leben braucht, das ist ein Richter, der dem Gesetzgeber als denkender Gehilfe zur Seite tritt, der nicht nur die Worte und die Gebote beachtet, sondern in die Absichten des Gesetzgebers eindringt und die Werturteile des Gesetzes auch für die nichtgeregelten Sachlagen auf Grund eigener Interessenprüfung verwirklicht. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, dem Richter sein Amt dadurch zu erleichtern, daß sie durch Erforschung des Gesetzes und der Lebensverhältnisse die sachgemäße Entscheidung vorbereitet. In solchen Fällen soll sie den Weg der Normgewinnung offen bekennen und nicht durch den Schein begrifflicher Ableitung verschleiern.

Das Primat der Logik wird deshalb verdrängt durch ein Primat der Lebensforschung und Lebenswertung.

3. Der hervorgehobene Gegensatz der Meinungen ist nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränkt [1]), sondern kann sich

---

kann den jüngeren Fachgenossen zeigen, unter welchen Idealen die ältere Generation erwachsen ist. Es ist bezeichnend, daß ein so umsichtiger und kenntnisreicher Forscher wie Max Weber noch 1920 dieses Ideal als herrschend hinstellte. Vgl. auch S. 396: „nach unserer heutigen Denkgewohnheit".

1) Der Interessenjurisprudenz wird gelegentlich der Vorwurf gemacht, daß sie die Tragweite geschichtlicher Umstände für ihre Leitsätze leugne. Demgegenüber will ich darauf hinweisen, daß ich mich von vornherein darauf beschränkt habe, das Problem für „die deutsche Rechtswissenschaft" und für seine

ebenso auf andere Rechtsgebiete beziehen. Literarisch hervorgetreten ist der methodische Gegensatz zuerst auf dem Gebiete des Privatrechts [1]). Jhering hat der Alleinbeachtung der Rechtsbegriffe gegenüber die Bedeutung der Interessen betont, und auch die Folgerung für die Rechtsergänzung durch Interessenprüfung ist schon früh gezogen worden. Einen weiteren Anstoß brachte die Freirechtslehre, die zu zahlreichen methodischen Erörterungen führte. Zur Zeit ist es die Wissenschaft des öffentlichen Rechts, die den alten Methodenstreit am lebhaftesten erörtert. Dieses aktuelle Interesse erklärt sich durch zwei Umstände. Einmal hat die Methode der Begriffsjurisprudenz das Gebiet des öffentlichen Rechts zwar später erobert, aber auch länger behauptet, als das Privatrecht. Zweitens hat Kelsen seine normative Methode durch die Anwendung auf das öffentliche Recht zu erhärten gesucht. Deshalb beschäftigt der alte Methodenstreit heute gerade die Vertreter des öffentlichen Rechts. Allerdings wird der Zusammenhang mit dem Methodenstreit des Privatrechts nicht überall erkannt. Schwinge hat dem Methodenstreit der Rechtswissenschaft eine Monographie gewidmet [2]), welche den Obsieg der neueren Richtung feststellt [3]). Aber Schwinge beschränkt seine Darstellung ungeachtet des allgemeinen Titels auf das öffentliche Recht. Als Vorläufer werden nur einige neuerliche Publikationen aus dem Gebiete des Strafrechts angeführt [4]). Die

---

„gegenwärtige Form" zu erörtern. Die Beschränkung ist immer wieder betont worden (Rechtsgewinnung S. 1, 7 (4). Gesetzesauslegung S. 9 usw.). Durch diese Beschränkung wird die umfassendere Geltung weder bejaht noch verneint, sondern dahingestellt.

1) Vgl. die eingehende und anschauliche Schilderung bei M. Rümelin Erlebte Wandlungen, S. 14 ff.

2) E. Schwinge, „Der Methodenstreit in der heutigen Rechtswissenschaft" 1930 und die etwas ältere Abhandlung: „Teleologische Begriffsbildung im Strafrechte, ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre", Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, H. 14, 1930.

3) A. a. O. S. 16, 18, 19.

4) Die strafrechtlichen Vorläufer werden zweimal angeführt S. 6 Anm. 4, S. 17. Beidemal fehlen die Privatrechtler. Unter den Strafrechtlern fehlt Hegler.

zeitlich viel früheren und auch umfassenderen Arbeiten der Privatrechtsforscher erwähnt Schwinge überhaupt nicht. Das dürfte mit einer Auffassung des Methodenstreits zusammenhängen, die von der oben vorgetragenen sehr abweicht. Schwinge führt den Gegensatz der älteren Schule (Gerber, Laband) und der teleologischen Jurisprudenz (Triepel, Thoma u. a.) auf den von Rickert hervorgehobenen Unterschied der generalisierenden, naturwissenschaftlichen und der individualisierenden, wertbeziehenden, geschichtlichen Begriffsbildung zurück. Die ältere Lehre sei dadurch in die Irre gegangen, daß sie die naturwissenschaftliche Begriffsbildung handhabte. Die teleologische Jurisprudenz ergebe sich durch den Übergang zu der individualisierenden Begriffsbildung [1]). M. E. ist weder die Isolierung der staatsrechtlichen Methodenfrage von der privatrechtlichen, noch gar die logische Erklärung durch Verschiedenheit der Begriffsbildung berechtigt.

Der dogmengeschichtliche Zusammenhang ist völlig sicher. Auch Schwinge sieht in Triepel einen Führer der teleologischen Jurisprudenz. Triepel hat aber die Identität seiner methodischen Einstellung mit der Lehre der privatrechtlichen Interessenjurisprudenz mit vollem Nachdrucke hervorgehoben. Schon in seinen früheren Arbeiten [2]), ebenso in seiner Rektoratsrede, die auch Schwinge als programmatisch aner-

---

1) A. a. O. S. 14 Anm. 24, S. 16, S. 26, dazu teleologische Begriffsbildung S. 4 f.

2) Besonders deutlich sind die Angaben in „Reichsaufsicht" (1917, S. 66 ff.). Triepel bekämpfte die noch immer maßgebende Methode „praktischer Fragen durch Begriffskonstruktion zu lösen". Er bezeichnet dieses Vorgehen, das er durch zahlreiche Anwendungen belegt, als „unfruchtbare Begriffsjurisprudenz" und als „Inversionsmethode". Die Identität mit der gleichbenannten zivilistischen Methode wird als selbstverständlich behandelt. „Während in der zivilistischen Jurisprudenz die Begriffskonstruktion immer mehr zurückgedrängt wird, hat die Staatsrechtstheorie noch kaum mit dem Reinigungsprozeß begonnen" (S. 166 Anm. 3). Als Literatur, die sich gegen diese Methode wende, werden drei Arbeiten angeführt, die Rede von Max Rümelin über Windscheid 1907, Heck, Rechtsgewinnung, 1912 und Heck, Gesetzesauslegung 1914.

kennt. Triepel bezeichnet seine eigene Methode in dem Schlußsatze als Interessenjurisprudenz[1]). Als moderne Mitstreiter im Kampfe gegen die ältere Richtung werden zwei Namen genannt: nämlich Max Rümelin und mein Name. Das alles ist doch sehr deutlich. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb Schwinge diesen Verweisungen nicht nachgegangen ist.

Dem dogmengeschichtlichen Zusammenhange entspricht die inhaltliche Übereinstimmung. Die Probleme zeigen nur geringe Abweichungen[2]). In der Tat ist ja auch diejenige Methode (Gerber, Laband), gegen welche sich der Widerspruch der teleologischen Richtung erhebt, aus dem Privatrecht übernommen worden[3]). Deshalb sind auch diejenigen Gründe, die bei Triepel als entscheidend hervorgehoben werden, ganz dieselben, die für uns maßgebend sind, Unzulänglichkeit der logischen Folgerungen für die Lebensbedürfnisse[4]) und Pflicht des Forschers, die für ihn entscheidenden Erwägungen nicht zu verschleiern, sondern wahrheitsgemäß zu bekunden. Von einem Wechsel der logischen Begriffe findet sich bei Triepel überhaupt nichts. In der Tat ist der Glaube Schwinges an diesen Wechsel zweifellos eine Illusion. Der Wechsel hat gar nicht stattgefunden. Die Rechtsbegriffe, die unter der Herrschaft der alten Schule gebildet wurden, fallen nach der Einteilung Rickerts unter dieselbe logische Kategorie wie die Rechtsbegriffe der neueren Richtung[5]).

Außer für Privatrecht und öffentliches Recht hat der Methodenstreit auch für das Prozeßrecht besondere Bedeutung. Auf

---

1) Rektoratsrede S. 40. Vgl. auch S. 20 (Interessen), S. 21 und 23.

2) In dem Endziele wird die Förderung der richterlichen Fallentscheidung durch die Verbreitung politischer Einsicht zurückgedrängt. Vgl. unten § 2 Anm.

3) Triepel a. a. O. S. 8 ff. Daß Gerber auch Privatrechtler war, ist allbekannt, aber auch Laband hat seine wissenschaftliche Laufbahn durchaus als Privatrechtler und zwar als Lehrer des deutschen Rechts begonnen. Seine Veröffentlichungen behandeln während der ersten 10 Jahre seiner Wirksamkeit nur Gebiete der Germanistik und des Handelsrechts.

4) Auch für Schwinge ist das Bedürfnis nach Lebenszusammenhang das treibende Element, vgl. Methodenstreit, S. 31.

5) Vgl. unten § 5 Nr. 16.

diesem Gebiete sind die Einwirkungen der alten Methode noch sehr fühlbar [1]). Geringer ist ihre Bedeutung für das Strafrecht. Im Strafrechte hatte die Herrschaft der Begriffsjurisprudenz niemals einen so großen Umfang erreicht, wie auf anderen Gebieten [2]). Gegenwärtig ist die teleologische Methode durchgedrungen [3]). Ihre Vertreter erkennen die sachlichen Übereinstimmungen mit der privatrechtlichen Interessenjurisprudenz an, wenngleich sie zum Teil die Begriffe „Zweck" und „Rechtsgut" dem Arbeitsbegriffe „Interesse" vorziehen [4]).

Ungeachtet der umfassenden Tragweite des Methodenstreits will ich nachstehend die einzelnen Belege nur dem Privatrechte entnehmen, weil meine eigenen Arbeiten, in denen ich die Methode verwerte, sich auf dieses Gebiet beschränken und Gleiches von den Einwendungen Oertmanns gilt.

---

1) M. Rümelin, „Rechtspolitik und Doktrin in der bürgerlichen Rechtspflege", Kanzlerrede 1926. Neuerdings ist die Meinung laut geworden, das Grundübel unserer prozessualen Zustände sei in dem Umstande zu erblicken, daß es eine Wissenschaft des Prozeßrechts gebe (D. Allg. Ztg. vom 9. 9. 1931, Beilage: Wirtschaftssteuerrecht Dr. Bauer-Mengelberg). Dieser Gedanke ist m. E. nur als Reaktion auf die begriffsjuristische Methode zu verstehen. Er ist ein Gradmesser für ihre Verbreitung im Prozeßrechte und ihre Nachteile.

2) Der Zusammenhang mit dem Leben war bei den Strafrechtsgesetzen so offensichtlich, daß die Auffassung dieser Sätze als logische Folgerung begrifflicher Vorstellungen sich nicht durchsetzen konnte.

3) Vgl. die oben angeführte Abhandlung von Schwinge, Teleologische Begriffsbildung im Strafrechte, 1930. Max Grünhut, Methodische Grundlagen der heutigen Strafrechtswissenschaft, in Frank-Festgabe S. 1 ff. (1930), Hegler, daselbst S. 270 Anm. 7.

4) Beling bezeichnet die gesamte teleologische Richtung als Interessenjurisprudenz (a. a. O. S. 16) und Frank bevorzugt den Interessenbegriff vor dem des Rechtsguts (Kommentar Einl. Best. IV). (Hegler will die Bezeichnung „Interessenjurisprudenz" nur für das Privatrecht gelten lassen und für das Strafrecht die Bezeichnung „Teleologische oder Zweckjurisprudenz" anwenden [vgl. unten § 4 Anm. 7 ff.]). Wenn Beling, Hegler, Stoll u. a. von der „Tübinger Schule" reden, so sei zur Erläuterung bemerkt, daß unsere Universität stolz darauf ist, auch Triepel und Thoma, Frank und Beling zu hren früh eren Mitgliedern zählen zu dürfen.

4. Bei der Interessenjurisprudenz des Privatrechts handelt es sich um drei Hauptaufgaben: um eine kritische Stellungnahme nach zwei Fronten, gegen die technische Begriffsjurisprudenz und gegen die Freirechtslehre und um den positiven Aufbau der eigenen Lehre.

a) Die Bekämpfung der technischen Begriffsjurisprudenz bildet den Ausgangspunkt und einen Hauptinhalt unserer Lehre. Die Ablehnung trifft natürlich nicht die Begriffsbildung überhaupt oder die Gewinnung von richterlichen Fallentscheidungen aus den Gesetzesbegriffen, sondern nur die Gewinnung neuer Normen aus Ordnungsbegriffen, die lückenergänzende Konstruktion (vgl. § 8). Allerdings zugleich mit weitreichenden Folgerungen für den Umfang des normativen Materials (§ 12) und für das Ideal des deduktiven Systems (§ 14). Die Ablehnung der begriffsjuristischen Methode der Normgewinnung ist heute für das Privatrecht grundsätzlich durchgedrungen [1]). Dagegen sind immer noch Nachwirkungen vorhanden, namentlich scheint das Ideal des deduktiven Systems sich noch zu erhalten, wenn schon mit anderem Unterbau. Diese Nachwirkungen sind zu beseitigen. Besonders bedarf unsere Wissenschaft der Befreiung von unfruchtbaren Konstruktionskontroversen, die sie als belastende Erbschaft von der alten Richtung überkommen hat (§ 16).

b) Unsere zweite Front ist gegen die „Freirechtslehre" gerichtet. Die Ablehnung dieser Lehre bedarf aus zwei Gründen einer Hervorhebung. Einmal deshalb weil sie vielfach übersehen und die Interessenjurisprudenz als eine Abart der Freirechtslehre behandelt wurde. Seitdem Stampe Interessenjurisprudenz und Freirechtslehre miteinander verbunden hat [2]), ist die

1) Die normative Methode Kelsens ist nicht nur für das öffentliche Recht aufgestellt, sondern für die ganze Rechtswissenschaft. Ihre Richtigkeit müßte sich daher auf dem Gebiete des Privatrechts erweisen. Aber Kelsen vertritt seine Methode nur für die reine Rechtslehre, nicht für die praktische Wissenschaft, auf die sich die Interessentheorie bezieht (vgl. unten S. 22).

2) Vgl. unten § 18 Nr. 1.

Abwehr dieser Verwechslung erschwert [1]). Zweitens aber hat die Freirechtslehre in Hermann Isay einen neuen Vertreter gefunden. Tatsächlich besteht ein wesentlicher Unterschied, den wir von Anfang an betont haben. Unser Hauptbollwerk nach dieser Front bildet der Grundsatz der historischen Gesetzesauslegung. Gerade deshalb habe ich diesen Grundsatz besonders eingehend begründet. Die Freirechtslehre ist, soweit sie geltendes Recht geben will, aus der Beschränkung des Gesetzes auf den Wortlaut entstanden. Auch die Neuaufnahme durch Isay hängt mit diesem Irrtume zusammen.

5. Der positive Aufbau ist schon äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß wir den Arbeitsbegriff „Interesse" verwenden. Diese Verwendung hat nicht nur terminologische Bedeutung. Den Kerngedanken des positiven Aufbaus habe ich früher wie folgt gekennzeichnet:

„Durch die Einführung und Ausbildung der Interessenbegriffe, die grundsätzliche und ausnahmslose Untersuchung der Rechtsgebote auf Interessenwirkung wird der Stoff des Rechts feiner zerteilt und gegliedert. Durch diese Hilfsbegriffe wird nicht nur die Kausalerkenntnis des Rechtes gefördert, sondern auch eine Rechtsgewinnung ermöglicht, die sich den Lebensbedingungen schmiegsamer und vollkommener anpaßt, als es bei der Beschränkung des Blicks auf den Inhalt der Gebote oder die sie zusammenfassenden Gebotsbegriffe möglich ist." (Ziv. Arch. 124 S. 68.)

Der Vorzug einer Verfeinerung wird dauernd Wert behalten, auch wenn etwa in Zukunft die beiden polemischen Aufgaben durch Fehlen von Gegnern erloschen sein sollten. Für diese Verfeinerung ist der Arbeitsbegriff „Interesse" m. E. nicht entbehrlich. Er kann weder durch „Zweck" noch durch „Rechtsgut" ersetzt

---

1) Vgl. auch Stoll S. 63 Anm. 1. Der Kernirrtum ist die Meinung, daß die Interessenjurisprudenz eine Abart der Freirechtslehre, eine nachträgliche Einschränkung dieser Richtung sei. Roß berichtet S. 187 Anm. 4, daß nach den ersten Erfolgen der Freirechtslehre „immer mehr frühere Anhänger abrückten". Als einziger Beleg wird aber genannt „z. B. Heck 1912". Der geschichtliche Zusammenhang ist der entgegengesetzte. Die Interessenjurisprudenz ist die ältere Richtung und die Freirechtslehre, soweit sie auf Stampe zurückgeht, eine spätere abhängige und irrige Fortbildung. Vgl. § 18, 1.